

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erlassen die beteiligten Ministerien in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner

Staatssekretär

**Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung
mit festen Brennstoffen in der Zeit vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 1951.**

Vom 4. Mai 1951

Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 wird die Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrand in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt geregelt:

§ 1

Haushalte, mit Ausnahme von Bauernhaushaltungen, die mehr als 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 2 ha forstlich nutzbaren Waldes besitzen, erhalten Hausbrand-Grundkarten, die zum Bezüge von folgenden Mengen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 berechtigen:

- Hausbrand-Grundkarte für Haushalte
mit 1 Person
je 4,5 Ztr. Hausbrand-Werte,
mit 2 Personen
je 5,5 Ztr. Hausbrand-Werte,
mit 3 und 4 Personen
je 7 Ztr. Hausbrand-Werte,
mit 5 und mehr Personen
je 9 Ztr. Hausbrand-Werte.

§ 2.

Jede Person, die eine Lebensmittel-Zusatzkarte der Gruppen A bis D bezieht, erhält eine Hausbrand-Zusatzkarte, die zum Bezug von folgenden Mengen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 berechtigt:

- Hausbrand-Zusatzkarte A/B
je 2,5 Ztr. Hausbrand-Werte,

Hausbrand-Zusatzkarte C
je 1,5 Ztr. Hausbrand-Werte,

Hausbrand-Zusatzkarte D
je 1 Ztr. Hausbrand-Werte.

§ 3

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr erhalten eine Hausbrand-Zusatzkarte K, die zum Bezüge von je 1 Ztr. Hausbrand-Werte berechtigt.

§ 4

Tbc-Kranke erhalten zusätzlich je 2 Ztr. Hausbrand-Werte.

§ 5

Haushalte in Städten über 50 000 Einwohner erhalten je Haushalt zusätzlich je 2. Ztr. Hausbrand-Werte.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Der Vorsitzende

der Staatlichen Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner

Staatssekretär

**Anordnung
zur Sicherung der Erzeugung von Futter-
pflanzensaatgut.**

Vom 4. Mai 1951

Um die Versorgung mit Futterpflanzensaatgut für die Aussaat 1952 sicherzustellen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die für 1951 festgesetzten Samenträgerflächen von Futterpflanzen sind in vollem Umfange gemäß dem Saatguterzeugungsplan vom 20. Juni 1950 sicherzustellen.

(2) Soweit die durch Vermehrungsverträge der DSG-Handelszentrale gebundenen Samenträgerflächen von Klee und Luzerne die Sollflächen gemäß § 1 nicht erreichen, sind fehlende Flächen in geeigneten Wirtschaften auszusondern.

(3) Den ausgewählten Betrieben ist vom Rat des Preises bis zum 31. Mai 1951 ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, in dem auch auf den Abschluß eines Vermehrungsvertrages mit der DSG-Handelszentrale hinzuweisen ist. Die Durchschrift des Bescheides ist der zuständigen DSG-Plandelszentrale (Kreisaußenstelle) einzusenden, die bis zum 15. Juni 1951 die vertragliche Bindung vorzunehmen hat.